

Frstempel von 1 M 50 J für Cessionen vorsieht, die Uebertragung von Forderungsrechten dem Kaufstempel entzogen ist. Als ein Cessioninstrument ist aber die vorliegende Urkunde über den Verkauf eines Fabrikgeschäfts nicht anzusehen. Nach Inhalt des Vertrags ist sowohl der Gegenstand des Kaufs als auch der Kaufpreis ein einheitlicher. Eine Zerlegung des Geschäfts in einen Kauf und eine Cession würde offenbar dem beurkundeten Vertragswillen widerstreiten, wäre auch hinsichtlich der Uebertragung der Firma nach Art. 23 H.-G.-B. unzulässig. Nur die als integrierender Teil des Fabrikgeschäfts mit abgetretenen Außenstände hätten für sich allein cedierte werden können. Das ist jedoch nicht geschehen. Wenn nun Gegenstände verschiedener Art für einen in ungeteilter Summe ausgedrückten Preis veräußert werden und der Tarif für die Veräußerung der einzelnen Gegenstände verschiedene Sätze enthält, so kommt für das ungeteilte Geschäft der höhere Stempelansatz in Anwendung. Diese Berechnungsweise ist zwar im § 5 f. des Gesetzes vom 7. März 1822 nur für das Zusammentreffen des ein Prozent Immobilienstempels mit anderen Stempelsätzen angeordnet, sie muß aber auch platzgreifen, wo der Mobilienkaufstempel von ein Drittel Prozent mit dem Cessionstempel zusammentrifft. Denn der § 5 f. des Gesetzes stellt sich nicht als eine singuläre Vorschrift, sondern als Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes dar, der zum Schutze der höheren Tarifsätze gegen Umgehung durch Verbindung ungleich besteuertter Geschäfte notwendig ist.\*

— Die im Art. 29 Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Eröffnungsbilanz (Aufnahme einer Inventur und Bilanz des neuen Geschäfts) hat, nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, vom 19. Januar 1894, regelmäßig der frühere Gemeinschuldner, wenn er nach beendigtem Konkurs ein dem früheren gleiches Geschäft eröffnet, zu ziehen. — Ueber das Vermögen des Kaufmanns W. war am 3. März 1891 der Konkurs eröffnet. Das Verfahren wurde durch einen am 25. Juni 1891 bestätigten Zwangsvergleich beendet. Der Vergleich verpflichtete den W., den bevorrechtigten Gläubigern Vollzahlung zu leisten, den anderen fünfzig Prozent ihrer Forderungen in drei näher bestimmten Raten zu zahlen. Auch stellte W. einen Bürgen, der für die Bürgschaft eine Vergütung von 700 M erhielt. Nach Beendigung des Konkursverfahrens eröffnete W., in seinem früheren Laden wieder sein Manufakturwarengeschäft, unterließ aber die Aufnahme einer Inventur und stellte nur eine vermeintliche Eröffnungsbilanz auf, in welcher er den Warenbestand willkürlich mit einem die Taxe im Konkursverfahren wesentlich übersteigenden Wert ansah, obwohl während des Konkurses der Warenbestand durch Ausverkauf eine Minderung erfahren hatte. Im Oktober 1893 wurde über das Vermögen des W. von neuem der Konkurs eröffnet und W. wegen Bankrotts aus § 210 Nr. 3 R.-O. zu Strafe verurteilt. Die Revision des Verurteilten wurde vom Reichsgericht verworfen, indem es begründend ausführte: »Durch den Konkurs verliert zwar der Gemeinschuldner nicht seine Verfügungsfähigkeit, und es bleibt die Möglichkeit, daß er schon während des Konkurses ein kaufmännisches Geschäft für eigene Rechnung betreibt. In solchem Falle beginnt er aber offenbar ein neues Geschäft, weil die wirtschaftlichen Unterlagen des früheren Geschäfts fehlen. Das Gleiche gilt der Regel nach, wenn der frühere Gemeinschuldner nach beendigtem Konkurs wieder ein kaufmännisches Geschäft betreibt. Eine Ausnahme kann allerdings namentlich dann eintreten, wenn der Konkurs durch Einstellungsbeschluß oder durch Zwangsvergleich beendet war und durch das Konkursverfahren die wirtschaftliche Grundlage des früheren Geschäfts keine wesentliche Aenderung erlitten hat. Im vorliegenden Fall war aber durch den teilweise erfolgten Verkauf des Warenlagers und durch die erwähnten Bestimmungen des Zwangsvergleichs eine solche Aenderung herbeigeführt.«

— Der Vermieter haftet, nach einem Urteil des Reichsgerichts, VI. Zivilsenats, vom 5. Februar 1894, im Gebiete des Preussischen Allgemeinen Landrechts dem Mieter für den durch eine irrtümlich unrechtmäßige Ausübung des Pfand- und Retentionsrechts verursachten Schaden: »Daraus, daß das Pfandrecht des Vermieters auf dem Mietvertrag beruht, folgt, daß der Vermieter in Beziehung auf die Ausübung desselben dem Mieter vertragsmäßig verpflichtet ist. Der Mieter hat aus dem Miet- und Pfandvertrag den Anspruch gegen den Vermieter, daß derselbe das ihm eingeräumte Pfandrecht nicht vertrags- und rechtswidrig ausübe, daß er ihn insbesondere nach Beendigung des Mietverhältnisses mit seinen Sachen und Effekten unbehindert ziehen lasse, soweit er selbige nicht zur Deckung etwaiger Ansprüche aus dem Mietvertrag in Anspruch nehmen kann. Verletzt der Vermieter diesen Anspruch, so haftet er aus dem Vertrage für das von ihm zu vertretende Versehen.«

— Betreibt ein Kaufmann ein Handelsgeschäft zum Schein auf einen anderen Namen, indem der Träger dieses Namens als Geschäftsinhaber in das Handelsregister eingetragen ist, tatsächlich aber als sein eigenes, so ist, nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, vom 12. Februar 1894, bei einer Konkursöffnung über dieses Geschäft der eigentliche Inhaber wegen Bankrotts zu bestrafen, wenn er die Handelsbücher unordentlich geführt oder die anderen im § 210 der Konkursordnung erwähnten Handlungen begangen hat. — G. hatte in Straßburg i. E. unter

dem Namen »Goldene 21« ein Konfektionsgeschäft eröffnet, seine vermögenslose Ehefrau als Geschäftsinhaberin und sich selbst als Prokurist in das Handelsregister eintragen lassen. Dies hatte nur den Zweck, den Gewerbebetrieb durch G. selbst zu verdecken, während G. in Wirklichkeit der das Geschäft in eigenem Namen betreibende Inhaber desselben war. Später wurde über die Firma das Konkursverfahren eröffnet, und da die Handelsbücher unordentlich geführt waren, so wurde G. wegen Bankrotts aus § 210 Z. 2 Konk.-Ordn. angeklagt und von der Strafkammer verurteilt. Die von ihm eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht verworfen, indem es begründend ausführte: »In rechtlicher Hinsicht ist davon auszugehen, daß, wer ein Handelsgeschäft tatsächlich als sein eigenes und zu eigenem Vorteil betreibt, auch als Inhaber dieses Geschäfts und als Kaufmann, der den Bestimmungen der Artikel 28 ff. H.-G.-B. und der §§ 209 ff. Konk.-Ordn. unterliegt, zu erachten ist, wenn auch das Geschäft zum Schein unter einem anderen Namen betrieben wird und auf einen anderen Namen in das Handelsregister eingetragen ist. Wer materiell die Voraussetzungen jener gesetzlichen Bestimmungen erfüllt hat, auf den müssen auch letztere selbst Anwendung finden, wenn auch formelle Verschiedenheiten bestehen, weil das Gesetz wesentlich die Sache selbst, nicht deren formelle Erscheinung treffen will. Die entgegengesetzte Ansicht würde dahin führen, daß es ein Leichtes wäre, die Bestimmungen des Gesetzes, welche das Interesse der öffentlichen Ordnung wie das der Gläubiger gleichmäßig berühren, zu umgehen und zu vereiteln.«

— Die dem Vorstand einer Aktiengesellschaft, Genossenschaft u. über dessen Geschäftsführung seitens der Generalversammlung erteilte Entlastung ist, nach einem Urteil des Reichsgerichts, IV. Zivilsenats, vom 8. Februar 1894, nur insoweit wirksam, als die Geschäftsführung aus den der Generalversammlung gemachten Vorlagen erkennbar gewesen ist. Wird später der Vorstand wegen eines durch seine Geschäftsführung verschuldeten Schadens in Anspruch genommen, so hat er seinen Einwand der Decharge durch den Nachweis, daß in der Generalversammlung neben dem allgemeinen Geschäftsbericht noch weitere Mitteilungen, welche jene angeblich schädigende Geschäftsführung betrafen, vorgelegen hätten, zu begründen. »Das Berufungsgericht hat den von den Beklagten erhobenen Einwand der Decharge verworfen. Wenn es dabei von dem Rechtsfakt ausgeht, daß die dem Vorstände über dessen Geschäftsführung seitens der Generalversammlung erteilte Entlastung nur insoweit wirksam sei, als die Geschäftsführung aus den der Generalversammlung gemachten Vorlagen erkennbar gewesen sei, so befindet es sich im Einklange mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Von diesem Gesichtspunkt aus verlangt es auch mit Recht von den Beklagten die Darlegung und den Nachweis, daß jene Voraussetzung vorliegend zutrefte.«

— Die Veröffentlichung eines Rätsels oder eines Rebus in einer Zeitung mit der Ankündigung, daß jeder Einsendung einer Lösung ein bestimmter Geldebetrag beigelegt werden müsse und daß die Einsender verschiedene Gewinne erhalten sollen, fällt, nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, vom 31. März 1894, unter die Strafbestimmung des § 286 des Strafgesetzbuchs, betr. die Veranstaltung öffentlicher Auspielungen ohne obrigkeitliche Erlaubnis. — N. hatte ein Scherzrebus in seiner Zeitung veröffentlicht, dessen Lösung das Wort »Einheitszeit« bildete. Dieser Veröffentlichung fügte N. die Ankündigung bei, die vier »besten« von den vierzig zuerst eingehenden richtigen Lösungen würden gewisse näher bezeichnete Gegenstände erhalten, der Einsender jeder weiteren Lösung, ob richtig oder nicht, erhalte einen Schmuckgegenstand; jeder Lösung seien aber 50 J in Briefmarken beizufügen. N. wurde wegen Veranstaltung einer öffentlichen Auspielung ohne obrigkeitliche Erlaubnis verurteilt, und die vom Verurteilten eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht verworfen, indem es begründend ausführte: »Ein willkürliches Herausgreifen von Nummern aus dem Glücksrade durch Menschenhand steht den Veranstaltungen gleich, die dem Zufall auf mechanischem Wege den Willen lassen. Wenn also der Angeklagte unter 40 gleichlautenden Lösungen vier auswählt, so übernimmt hierbei die Willkür die Rolle des Zufalls.«

Mitverantwortlichkeit des Druckers bei Straftaten der Presse. — Die Strafsache gegen den bekannten Anarchisten, Buchdruckerbesitzer Werner in Berlin, die zu verschiedenen Erörterungen in der Presse Veranlassung gegeben hat, fand am 8. Juni vor dem II. Strafsenat des Reichsgerichts ihren Abschluß. Der Prozeß ist um deswillen von allgemeiner Bedeutung, weil es sich um die Frage handelte, inwieweit ein Drucker für den Inhalt der ohne sein Wissen in seiner Druckerei hergestellten Preßzeugnisse verantwortlich gemacht werden kann.

Es handelte sich um einen Artikel, der in Nr. 44 vom 28. Oktober v. J. der von Werner begründeten Wochenschrift »Der Sozialist« erschienen ist. Werner hatte s. Z. die Herausgabe dieses Blattes der Preßkommission der anarchistischen Arbeiterpartei übertragen und sich ausdrücklich ausbedungen, daß er weder mit der Redaktion noch mit der Expedition irgendwie zu thun haben solle. Im Oktober v. J. war der Klempnergefelle Arthur Ellendt verantwortlicher Redakteur. Dieser nahm in die erwähnte Nummer ohne Vorwissen Werners einen von dem Schlossergesellen E. Brandt verfaßten Aufruf an